

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

- **Euroeinführungssatzung (EES)
zum 01.01.2002 –**

Gliederung – Übersicht

- Artikel 1: 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Solms
- Artikel 2: 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Solms
- Artikel 3: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Solms
- Artikel 4: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solms über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung –
- Artikel 5: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Solms
- Artikel 6: 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Solms über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Solms
- Artikel 7: 1. Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms
- Artikel 8: Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 20.02.2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1:

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Solms

1. § 2 Abs. 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

Erwerb und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von Euro 50.000,-im Einzelfall,

2. § 2 Abs. 4.4 erhält folgenden Wortlaut:

Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Euro 50.000,- im Einzelfall,

3. § 2 Abs. 4.5 erhält folgenden Wortlaut:

Entscheidung, ob das schuldrechtliche, dingliche und gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von Euro 50.000,- im Einzelfall,

4. § 2 Abs. 4.6 erhält folgenden Wortlaut:

die Entscheidung über Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von Euro 50.000,- sowie über Niederschlagung bis zu einem Betrag von Euro 10.000,- und Erlass bis zu einem Betrag von Euro 5.000,- im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 2:

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Solms

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,- EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,01 EUR pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, in dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|----------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 15,- EUR |
| • Mitglieder der Ausschüsse | 15,- EUR |
| • gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 15,- EUR |
| • sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder in Kommissionen | 15,- EUR |
| • zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige | 15,- EUR |
| • Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder Bürgermeisters. | 15,- EUR |

4. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Ehrenamtliche Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 87,50 EUR.

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktion wie folgt erhöht:

- | | |
|---|--|
| • Stadtverordnetenvorsteher | 75,- EUR monatlich |
| • Ausschussvorsitzende | 10,- EUR je Sitzung |
| • Der ehrenamtliche Erste Stadtrat | 37,50 EUR monatlich |
| • Die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers | 12,50 EUR je Sitzung im Vertretungsfalle |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden .

6. § 3 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung von 37,50 EUR je Kalendertag gewährt.

7. § 3 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR bis zur Höhe von max. 87,50 EUR monatlich.

8. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

An die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird ein Fraktionsgeld von jährlich pauschal 50,- EUR gezahlt. Dieses Fraktionsgeld erhöht sich um 10,- EUR jährlich je Fraktionsmitglied.

Artikel 3:**1. Änderungssatzung zur Satzung über die
Straßenreinigung der Stadt Solms****§ 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 4:**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solms über die
Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für
Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für
Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung –****§ 4 erhält folgenden Wortlaut:**

Für das Gebiet der Stadt Solms werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.450,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	13.400,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	42.000,00 EUR

Artikel 5:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Solms

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Bestattungen betragen:

a) Erdbestattungen	EUR
1. in einem Reihengrab für die Leiche einer Person über 6 Jahren	600,-
2. in einem Reihengrab für die Leiche einer Person mit einem Alter bis zu 6 Jahren	300,-
3. in einem bestehenden Wahlgrab mit 2 Grabsteinen für die zweite Bestattung	900,-
b) Urnenbeisetzungen	
1. Beisetzung in einem Urnengrab	300,-
2. Beisetzung weiterer Urnen in einem bestehenden Urnengrab	300,-
3. Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Grab für die Erdbestattungen	300,-
4. Beisetzung einer Urnennische	550,-
5. Beisetzung weiterer Urnen in bestehenden Urnennische	150,-
6. Beisetzung im anonymen Grabfeld	100,-
7. Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnennischen je Urne und Jahr	22,50
c) sonstigen Gebühren	
1. Gestellung von Personal(wenn mehr als ein städtischer Arbeiter tätig ist)	150,-
2. Verlängerung der Nutzungszeit bei bestehenden Wahlgräbern gem. §22 der Friedhofsordnung je Jahr	37,50
3. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen bei Erd- und Urnengräbern	30,-
4. Genehmigung von Beschriftungen bei Urnennischen	15,-

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen betragen:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	
1. bis zu 2. Tagen	75,-
2. bis zu 4. Tagen	100,-
b) für Beisetzungsfeierlichkeiten mit einfacher ortsüblicher Ausschmückung	100,-

3. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne vor Ablauf der Ruhefrist beträgt	225,-
(2) Die Gebühr für Verpackung und Versand einer Urne zur auswärtigen Wiederbestattung beträgt	50,-

4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entleerung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdbestattungen	
1. vom Reihengrab	300,-
2. vom Kindergrab	225,-
3. vom Wahlgrab mit 1 Grabstelle	300,-
4. vom Wahlgrab mit 2 Grabstelle	375,-
b) bei Urnenbestattungen	
1. vom Reihurnengrab	150,-
2. von der Urnennische	50,-

Artikel 6:**5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Solms
über die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Solms****1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

2. Die Benutzungsgebühr in einem Kindergarten mit Vor- und Nachmittagsbetreuung beträgt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für das erste Kind | 77,50 EUR je Monat |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Solms besucht | 38,75 EUR je Monat |

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr beträgt im Kindergarten mit nur Vormittagsbetreuung

- | | |
|---|--------------------|
| a) für das erste Kind | 65,00 EUR je Monat |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Solms besucht | 32,50 EUR je Monat |

Artikel 7:

1. Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms

1. § 2.1 erhält folgenden Wortlaut:

Unbeschadet der nachstehenden besonderen Festsetzungen erhält jeder Verein einen jährlichen Zuschuss von Euro 100,00.

2. § 3.2 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 2,50 Euro.

3. § 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte, die im Vereinseigentum verbleiben und einen Anschaffungswert je Antrag von mindestens Euro 150,00 haben, wird ein Zuschuss von 10% gewährt, jedoch max. jährlich Euro 1.000,00.

4. § 4.2 erhält folgenden Wortlaut:

Je aktives Mitglied, außer den Mitgliedern in Jugendchören, erhalten Gesang- und Musikvereine einen weiteren Grundbetrag von jährlich Euro 2,50, mindestens Euro 250,00. Der Zuschuss für Frauenchöre, die Grabgesang ausüben, beträgt mindestens Euro 400,00. Jugendchöre erhalten eine pauschale Förderung je Chor von Euro 250,00 jährlich.

Die Vereine haben ihre Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigungen gemeldeten Vereinsmitglieder zu erbringen.

5. § 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

die Beschaffung von Übungsmusikinstrumenten (Klavier, Harmonium u.ä.), die im Eigentum des Vereins bleiben (dazu zählen nicht technische Geräte wie z.B. Verstärker und Lautsprecher), mit einem Einzelbeschaffungsbetrag je Antrag ab Euro 150,00 wird mit einem Betrag von 15% des Anschaffungswertes unterstützt.

6. § 4.4 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Beschaffung von Chorleitern/Musikgruppenleitern wird ein jährliche Zuschuss von Euro 150,00 je Chor und Verein gewährt.

7. § 4.5 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine, welchen keine geeigneten Räume von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, erhalten auf Antrag einen pauschalen Heizungskostenzuschuss von Euro 150,00 jährlich.

8 § 4.6 erhält folgenden Wortlaut:

Zu Konzertreisen in das Ausland mit mindestens zwei öffentlichen Auftritten wird ein Zuschuss von Euro 5,00 je aktivem Sänger gezahlt. Für eine Konzertreise sind der Reiseverlauf, das geplante Programm und die Teilnehmerzahl der Aktiven anzugeben.

9. § 5.1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Magistrat wird beauftragt, für Vereine, die keine besondere Förderung nach Abschnitt 3 und 4 erhalten, unbeschadet der Förderung nach Abschnitt 2 jährliche

Zuwendungen bis zu Euro 500,00 je Verein zu gewähren.

10. § 6.1 erhält folgenden Wortlaut:

Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Jahreshauptversammlungen können unentgeltlich in den Mehrzweckhallen durchgeführt werden. Unter kulturellen Veranstaltungen sind Vorträge, Konzerte, akademische Feierstunden, Ausstellungen sowie Weihnachtsfeiern ohne Ausschank zu verstehen.

Sollte nach einer kulturellen Veranstaltung ein Ausschank im kleinen Umfang vorgenommen werden (z.B. Umtrunk nach Chorkonzerten), so ist hierfür eine Unkostenpauschale von 15,00 Euro zu entrichten. Diese Unkostenpauschale ist auch von Vereinen, die ihre Jahreshaupt- oder Jahresschlussversammlungen in den Mehrzweckhallen durchführen, zu zahlen.

11. § 6.2 erhält folgenden Wortlaut:

Jeder örtliche Verein kann einmal im Jahr eine Veranstaltung mit Selbstbewirtschaftung in den Mehrzweckhallen durchführen. Bei diesen Veranstaltungen mit Selbstbewirtschaftung ist von dem Verein für die Inanspruchnahme der Halle einschließlich der Ausschank - und Kühlanlagen und der Küche ein Nutzungsentgelt in Höhe von Euro 75,00 zu zahlen.

Außerdem werden die Kosten für den Stromverbrauch in der Küche in Rechnung gestellt.

12. § 6.2 erhält folgenden Wortlaut:

Jede weitere Veranstaltung ist nur in Verbindung mit einem ortsansässigen Gastwirt möglich. Bei den Veranstaltungen mit einem Gastwirt sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

a) Saalbenutzung ohne Inanspruchnahme der Ausschankanlagen	25,00 Euro
b) Saalbenutzung mit Inanspruchnahme der Ausschankanlagen	100,00 Euro
c) Saalbenutzung mit Ausschank- und Küchenbenutzung	162,50 Euro

Hinzu kommen die Stromkosten für die Küche.

13. § 7.3 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung der Solmsbachhalle zu nichtsportlichen Zwecken.

Jeder Verein hat die Möglichkeit, Jubiläumsveranstaltungen (siehe 9.1) mit Selbstbewirtschaftung in der Solmsbachhalle durchzuführen. Bei dieser Veranstaltung mit Selbstbewirtschaftung ist von dem Verein für die Inanspruchnahme der Halle ein Nutzungsentgelt in Höhe von Euro 50,00 zu zahlen.

Außerdem werden die Stromkosten für den Stromverbrauch in Rechnung gestellt.

13. § 8.1 c) erhält folgenden Wortlaut:

Voraussetzung eines Zuschusses ist, dass die zu fördernde Investition unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und diese mindestens 10 Jahre beibehalten wird. Anderenfalls ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Gegebenenfalls ist die Rückzahlung zu sichern.

Über Investitionszuschüsse von mehr als Euro 7.500,00 im Einzelfall entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Stadtverordnetenversammlung. Die Investitionszuschüsse werden für eine Maßnahme auf maximal Euro 25.000,00 begrenzt.

14. § 8.2 erhält folgenden Wortlaut:

Für Betrieb und Instandhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen/Schützenhäuser werden folgende jährliche Zuschüsse gezahlt:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) Hallengröße 200-400 qm | Euro 2.100,00 |
| b) Hallengröße über 400,00 qm | Euro 3.000,00 |
| c) Schützenhäuser | Euro 600,00 |

15. § 8.3 a), b), c), d), e), erhält folgenden Wortlaut:

Für vereinseigene Sportanlagen werden folgende Zuschüsse für den Betrieb und die Instandhaltung jährlich gezahlt, wenn keine städtischen Anlagen und Einrichtungen angeboten werden können:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Tennis- und Squashplätze | Euro 125,00 je Platz |
| b) Reithalle | Euro 850,00 |
| c) Reitplätze | Euro 125,00 je Platz |
| d) Schießsportanlagen | Euro 50,00 je Bahn/Stand |
| e) Bei gemieteten oder gepachteten Tennis- oder Squashplätzen soll der Zuschuss 10% der Miete oder Pacht, max. Euro 125,00 je Platz, betragen | |

16. § 9.1 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine erhalten Euro 5,00 für folgende Jubiläen als Zuschuss:
25 Jahre - 50 Jahre - 75 Jahre - 100 Jahre - 125 Jahre

17. § 9.2 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine, welche mit Jugendgruppen Freizeiten oder Jugendlager durchführen, erhalten für jeden Teilnehmer Euro 2,50 pro Tag, bei einem Mindestaufenthalt von drei Tagen. An- und Abreisetag werden als je 1 Tag gerechnet. Für je 10 angefangene Jugendliche wird 1 Betreuer gerechnet.
Diese Zuschüsse sind vor der Freizeit schriftlich zu beantragen.

18. § 9.4 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten zu Partnerschaftsgemeinden einen Fahrkostenzuschuss beantragen.
Der Fahrkostenzuschuss beträgt je Teilnehmer Euro 10,00 und kann jährlich nur einmal gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt unter Beifügung eines Veranstaltungsprogrammes und der vorläufigen Teilnehmerzahl zu stellen.
Über Fahrkostenzuschüsse bei Anbahnung von Partnerschaften entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Artikel 8:

Inkrafttreten

Die Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) - tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Solms, den 21.02.2001

Der Magistrat der Stadt Solms

Ludwig, Bürgermeister